

Weinheim, 16.03.2021

40 -TiS

☎ 350

FAQs zur Durchführung von Selbsttests an Weinheimer Schulen

Zur Umsetzung sowohl der nationalen als auch der Landesteststrategie werden ab dem 17.03. in allen teilnehmenden Schulen regelmäßige Corona-Selbsttests für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-6 unter Anleitung von geschulten Personen angeboten.

Die Teilnahme ist freiwillig. Eine Einverständniserklärung der Eltern bei Minderjährigen ist Voraussetzung. Dieses Einverständnis kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.

Der Testablauf ist folgendermaßen geplant:

Wer führt den Test durch?

Es ist vorgesehen, dass jede Schülerin / jeder Schüler, die / der eine Einverständniserklärung der Eltern hat und dies selbst möchte, den Selbsttest unter Aufsicht von hierfür geschulten Personen, durchführt. Die Kinder erhalten dazu eine genaue Anleitung. Als Aufsichtspersonal kommen Lehrkräfte, Schulsanitäter, kommunale Mitarbeiter/innen oder freiwillige Personen mit medizinischer Vorbildung in Frage.

Wie wird das Aufsichtspersonal geschult?

Aufsichtspersonen jeder Schule erhalten vorab eine Schulung durch die Chefärztin der GRN-Klinik Weinheim, Frau Dr. König.

Die geschulten Personen dienen wiederum als Multiplikatoren innerhalb ihrer Schule.

Damit sind sie dazu berechtigt, die Durchführung der Selbsttests zu beaufsichtigen. Damit ist keine Haftung gegenüber der sich selbst testenden Person verbunden.

Wann und wie oft wird getestet?

Den Zeitpunkt der Testung sowie die genauen Abläufe legt jede Schulleitung individuell fest. Die Eltern sollten darüber informiert werden, an welchen Tagen getestet wird, um bei einem positiven Testergebnis die baldige Abholung des Kindes gewährleisten zu können.

Für Schülerinnen und Schüler im Präsenzbetrieb sind bis zu zwei Tests pro Woche vorgesehen.

Bei zwei Testungen pro Woche sollte der erste Test montags oder dienstags sein und der zweite frühestens am übernächsten Tag.

Wo wird getestet?

Die Schülerinnen und Schüler führen die Tests je nach Möglichkeiten der Schule in den Klassenzimmern oder in einem gesonderten Testraum durch. Alle geltenden Hygieneregeln müssen dabei eingehalten werden (Abstand zwischen den Kindern mind. 1,5 m, regelmäßige Lüftung, Maske nur zum Test ablegen, Handdesinfektion vor und nach Testung).

Werden persönliche Daten erhoben und gespeichert?

Es wird von Seiten der Schule festgehalten, von wem eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt. Die Testteilnahme wird namentlich protokolliert, die Testergebnisse hingegen nicht.

Die Aufsichtspersonen sind laut Einverständniserklärung der Eltern berechtigt, bei einem positiven Testergebnis umgehend die Schulleitung zu informieren.

Wie ist der Ablauf nach Vorlage des Testergebnisses?

Fällt der Schnelltest **negativ** aus, braucht nichts weiter unternommen werden. Die AHA-L-Regeln sollen unverändert eingehalten werden.

Ist der Schnelltest **ungültig**, wird ein weiterer Test durchgeführt. Bei mehreren ungültigen Testergebnissen sollte ein PCR-Test veranlasst werden.

Fällt der Test **positiv** aus, ist folgender Ablauf vorgesehen:

- Der oder die Schüler/in muss eine FFP-2 Maske aufziehen. Diese liegen im Testraum bereit.
- Der oder die Schüler/in wird in einen anderen, gut belüfteten Raum gebracht und darf nicht mehr am Unterricht teilnehmen.
- Die Eltern werden telefonisch informiert, holen ihr Kind so bald wie möglich ab bzw. der oder die Schüler/in begibt sich mit Erlaubnis der Eltern selbstständig nach Hause. Öffentliche Verkehrsmittel sollten nicht benutzt werden.
- Die betroffene Person muss sich auf direktem Weg in die häusliche Isolation begeben (laut Corona-Verordnung Absonderung). Inwiefern weitere Schüler/innen als Kontaktpersonen der Kategorie 1 und Cluster-Schüler gelten wird gegebenenfalls durch das Gesundheitsamt beurteilt.
- Die Schulleitung meldet positive Testergebnisse umgehend an das Gesundheitsamt des Rhein-Neckar-Kreises.
- Das Gesundheitsamt veranlasst weitere erforderliche Maßnahmen, wie bspw. einen PCR-Test.

Ist der Test verpflichtend?

Nein, die Durchführung eines Selbsttests ist freiwillig. Ein Unterrichtsausschluss von Schüler/-innen, die nicht an der Testung teilnehmen, ist nicht möglich.

Wie werden die Tests beschafft und finanziert?

Die Tests werden vom Land Baden-Württemberg bzw. durch die Stadt Weinheim zur Verfügung gestellt.

Um welche Art von Test handelt es sich?

Es handelt sich um Corona-Schnelltests der Firmen Roche und Abbot. Dies ist ein PoC-Antigen-Schnelltest. Der Abstrich erfolgt in Eigenanwendung im vorderen Nasenabschnitt (kein tiefer Nasen-Rachenabstrich).

Was ist, wenn der Tupfer aus dem Testkit mit den Fingern berührt wird oder mit Oberflächen in Berührung kommt?

Eine Berührung des Tupfers mit der Haut oder an anderen Oberflächen vor oder nach Entnahme des Abstriches kann den Test verfälschen. Daher muss ein neuer Test durchgeführt werden.

Wie werden die Testutensilien entsorgt?

Alle Testutensilien incl. Teststreifen werden nach Gebrauch in einen reißfesten Müllbeutel geworfen. Dieser wird zugeknötet in einem speziell für die Schnelltests bereitgestellten Mülleimer an der Schule gesammelt und dann über den Restmüll entsorgt.

Wie werden die Räume gereinigt?

Die benutzten Flächen werden vom Aufsichtspersonal desinfiziert.

Wie werden die Schulen mit den notwendigen Materialien versorgt?

Die notwendigen Materialien (reißfeste Müllbeutel, Mülleimer, Flächendesinfektionsmittel) sind durch die Schulen bereit zu stellen. Bitte melden Sie die Bedarfe an die Hausmeister, diese können sich um die Beschaffung kümmern.

Stand 16.03.2021